|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| [\_\_\_\_] Dieses Muster wurde unter der Annahme entworfen, dass die Universität der Auftragnehmer und der Industriepartner der Auftraggeber sind: die entsprechend gekennzeichneten Textpassagen spiegeln diese Annahme wider [\_\_\_\_] zu bearbeitende Teile bzw zu prüfende Verweise [\_\_\_\_] Alternativklauseln und Kommentare der Industriepartner  [\_\_\_\_] Alternativklauseln und Kommentare der Forschungseinrichtung  (\_\_\_\_) Hilfestellung für Eingabefelder, Optionen, Alternativen  AGILE FAST-TRACK- TEST- UND BEWERTUNGS-VEREINBARUNG  abgeschlossen zwischen  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Universität)  vertreten durch \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (im Folgenden „Universität“ genannt)  und  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Name, Firma)  eine nach\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(z.B. österreichischem) Recht errichtete Gesellschaft   \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Firmenbuchnummer), \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(zuständiges Gericht)  mit dem Sitz in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Ort)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_(Adresse)  (im Folgenden „Auftraggeber“ genannt)  nachstehend gemeinsam oder einzeln auch „Partei“ oder „Parteien“ genannt  Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Vereinbarung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung bzw. leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. | **Kommentar**  ALLGEMEINES  Die Corona-Virus- bzw COVID-19-Krise (und sie wird wohl nicht die letzte Pandemie sein) hat gezeigt, dass es notwendig ist, dass Entwicklungsarbeiten rund um neue Arzneimittel – aber auch für Medizinprodukte (insbesondere COVID-Tests) – rasch und agil eingeleitet werden können müssen. Zu berücksichtigen ist, dass in derartigen Krisensituationen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarungen oft noch gar nicht klar festlegbar ist, welche Leistungen schlussendlich zu leisten sind; deren Notwendigkeit stellt sich meist erst im Laufe des Projektes heraus.  Ein essenzieller „Baustein“ in diesem Entwicklungs-Life-Circle ist das Testen und Bewerten von (Zwischen)Ergebnissen. Die Resultate des Testens und Bewertens – insbesondere bei Zwischenergebnissen – können für den Gesamtmarkt bzw. für die Weltgesundheit von hoher Relevanz sein, nämlich insbesondere in welche Richtung weiter geforscht bzw. entwickelt wird.  Anwendungsbereich:  Dieses Muster dient einerseits der Abwicklung von Test- und Bewertungs-Arbeiten durch die Universität und andererseits der Festlegung von Rahmenbedingungen, in welchen die Ergebnisse dieser Arbeiten veröffentlicht bzw. verwertet werden dürfen. Da angenommen wird, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung die Details der Test- und Bewertungs-Arbeiten noch nicht festgelegt werden können, wurde im Muster der „agile Entwicklungsansatz“ (auch im Projektmanagement) herangezogen.  Die Universität verfügt über In-vitro-/In-vivo-Modelle, Fachwissen und Know-how udgl, um die Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimittel-/Impfstoffkandidaten zu testen und zu bewerten. Diese Leistungen will der Auftraggeber zu den Bedingungen in diesem Muster in Anspruch nehmen.  Dieses Muster wurde unter der Annahme entworfen, dass die Universität der Auftragnehmer und der Industriepartner der Auftraggeber sind. Es liegt daher jedenfalls eine Unternehmervereinbarung (B2B) vor.  Es gilt zu beachten, dass etwaige vergabe- und/ oder beihilfenrechtliche Thematiken einer entsprechenden Individualprüfung bedürfen und vom Muster nicht abgedeckt werden können.  Verwendung als Vertragsformular:  Die „(agile) Fast-Track-Test- und Bewertungsvereinbarung“ sieht kein (werkvertraglichen) Erfolg, sondern ein „bloßes Bemühen“ im Sinne der Auftragsforschung und der sich daraus ergebenden möglichen Entwicklung vor. Zur allgemeinen Abgrenzung von Forschung und Entwicklung und etwaigen kartellrechtlichen Implikationen siehe den Kommentar zum [F + E AUFTRAG](https://www.ipag.at/vertragsmuster/) auf ipag.at.  Das Muster geht weiters davon aus, dass das zu erforschende bzw zu entwickelnde „Leistungssoll“ nach einem agilen Ansatz erst spezifiziert, erforscht bzw entwickelt wird. Vorab sind daher insbesondere die „Nicht-Ziele“ zu definieren.  Parteien:  Die Parteienbezeichnung ist sehr sorgfältig zu prüfen, insbesondere auch die Vertretungsbefugnis im universitären Umfeld; wichtig ist auch, dass zur Vertretung befugte Personen die Vereinbarung unterfertigen. |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. DEFINITIONEN (alphabetisch)    1. Abnahmeverhindernder Mangel: Festgestellter nicht vereinbarungsgemäßer Zustand des Leistungssolls, welcher die Abnahme gemäß Definition of Done verunmöglicht.    2. Background: Ergebnisse, einschließlich Rechte, welche von den Parteien vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung [oder außerhalb dieser Vereinbarung (iSv Sideground)] erworben oder geschaffen wurden.    3. „Betriebs- und Geschäftsgeheimnis“: eine Information, die (i) geheim ist, weil sie weder in ihrer Gesamtheit noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen zu tun haben, allgemein bekannt noch ohne weiteres zugänglich ist; (ii) von kommerziellem Wert ist, weil sie geheim ist, und (iii) Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen durch die Person ist, welche die rechtmäßige Verfügungsgewalt über diese Informationen ausübt [und (d) von der bereitstellenden Partei als solche gekennzeichnet sind, etwa mit „geheim“ oder Sinngleichem].    4. Change-Verfahren: Verfahren zur Änderung des Leistungssolls.    5. Definition of Done: Liste an Kriterien zum mangelfreien Abschluss an einem Work Item (siehe Anlage ./2.1).    6. Dritte: alle juristischen oder natürlichen Personen außer den Parteien und deren Angestellte.    7. Eskalation: Übergabe eines Themas in die nächst höhere Gremienhierarchie.    8. Fall der Auflösung der Vereinbarung: Sachverhalte, welche eine Partei oder die Parteien zur fristlosen Auflösung der Vereinbarung berechtigen; davon ist die ordentliche Kündigung gemäß Punkt 9.2 abzugrenzen.    9. Komponenten: einzelne oder die Summe aller Teile des von der Universität dem Auftraggeber zu übergebenden Leistungssolls, insbesondere Rohdaten, die im Rahmen des Leistungssolls entstehen, mit Ausnahme der in Anlage ./2.1 festgelegten Dokumentation.    10. Leistungssoll: Auf Basis dieser Vereinbarung zu erbringende Leistungen der Universität, insbesondere wie in Anlage ./2.1 festgelegt.    11. Material: bezeichnet die [Arzneimittel-/Impfstoff-]Kandidaten, die von der Universität in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung im Sinne des Leistungssolls getestet und bewertet werden.    12. Produkt: bezeichnet alle Produkte, die vom Auftraggeber, seinen verbundenen Unternehmen (oder einem Lizenznehmer von beiden) für [vorgeschlagene Indikation eingeben, z. B. die Vorbeugung und/oder Behandlung von [\*]] hergestellt bzw. vermarktet werden und die das Material enthalten oder ein Derivat oder eine Modifikation davon sind bzw. enthalten.    13. Publikation: bedeutet jede wissenschaftliche Veröffentlichung und/oder Kommunikation, einschließlich der Veröffentlichung eines Abstracts, Artikels oder Papers in einer Zeitschrift oder einem elektronischen Repository, oder Präsentationen auf einer Konferenz oder einem Seminar oder sonstigen wissenschaftlichen Veranstaltung.    14. Schriftlichkeit bzw. schriftlich: meint die schlichte eigenhändige Unterschriftsform. [Gemäß dem in der Universität geltenden Vieraugenprinzip bedarf es jedenfalls der Unterschrift von zwei vertretungsbefugten Universitätsangehörigen]. Es gilt für die Rechtswirkung jeweils das Einlangen/ die Abrufbarkeit beim Empfänger.    15. Schutzrechte: Immaterialgüterrechte, insbesondere nach dem Urheberrecht-, Patent-, Muster- und/ oder Kennzeichenrecht, insbesondere Markenrechte.    16. Stream: Fachlich-thematische Gruppierung des Leistungssolls mit programmaufbauorganisatorischer Auswirkung.    17. Subunternehmer: alle Unternehmer (im weitesten Sinne), derer sich die Universität oder ein Subunternehmer der Universität zur Erbringung des Leistungssolls bedient, und zwar unabhängig davon, ob diese Lieferanten, Werkunternehmer oder Dienstleister sind. Der Begriff erfasst damit insbesondere alle Unternehmer der „Subunternehmer-Kette“.    18. SV-Audit: Ein zur Vermeidung von Gerichtsverfahren vorgesehenes Streitschlichtungsverfahren unter Einbeziehung eines Sachverständigen, wie in Punkt 10.5 geregelt.    19. Tag des Inkrafttretens: der Tag der Unterzeichnung durch den Auftraggeber und der Universität.    20. Verbundene(s) Unternehmen: [solche Unternehmen, die nach den Vorschriften über die vollständige Zusammenfassung der Jahresabschlüsse verbundener Unternehmen (Vollkonsolidierung) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens gemäß [§ 244 UGB](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40109006)  einzubeziehen sind, das als oberstes Mutterunternehmen den am weitest gehenden Konzernabschluss gemäß [§§ 244 bis 267 UGB](http://www.ris.bka.gv.at/MarkierteDokumente.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=UGB&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=244&BisParagraf=267&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=07.02.2013&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&WxeFunctionToken=fd0a55a0-a9a4-4209-96eb-c5d84bd9b27c)  aufzustellen hat, auch wenn die Aufstellung unterbleibt. Dies gilt sinngemäß, wenn das oberste Mutterunternehmen seinen Sitz im Ausland hat. Tochterunternehmen, die gemäß [§ 249 UGB](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40114066)  nicht einbezogen werden, sind ebenfalls verbundene Unternehmen.] [Die in der Anlage ./1.17 aufgezählten Gesellschaften der Unternehmensgruppe des Auftraggebers.]    21. Vereinbarung: gegenständliche vertragliche Regelung zwischen den Parteien, einschließlich sämtlicher Beilagen und Dokumente und dergleichen, auf welche ausdrücklich verwiesen wird.    22. Work Item: Kleinste, individuell definierte Arbeitseinheit im Leistungssoll (siehe Anlage ./2.1). | **Kommentar**  Zu 1.2: Gerade bei Universitäten kann nicht ausgeschlossen werden, dass (unbekannterweise) von anderen Universitätsangehörigen gleichzeitig an Ähnlichem wie dem Leistungssoll getestet, geforscht bzw. Ähnliches wie das Leistungssoll entwickelt wird. Während Auftraggeber in der Regel diesen „Sideground“ auch von der Vereinbarung umfasst wissen wollen, lehnen dies Universitäten meist ab.  Zu 1.3: die Definition orientiert sich an jener der Richtlinie 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) bzw deren Umsetzung in den §§ 26a UWG.  Die Option der Kennzeichnung kann in der Praxis einerseits den Vorteil haben, formell – nämlich durch die Kennzeichnung – abzugrenzen, was unter die Regelungen fällt; andererseits kann es dazu führen, dass sämtliches Material als „geheim“ gekennzeichnet wird, was nicht Sinn und Zweck wäre.  Zu 1.5: Da der agile (Entwicklungs)Ansatz gewählt wurde (siehe oben Allgemeines), gibt es keine allgemeingültigen, vordefinierten Abnahmekriterien, sondern den „Abnahmeprozess“, der in Anlage ./2.1 zu entwickeln ist.  Zu 1.7: neben detaillierter Vorbereitung und neben nach den faktischen Machtverhältnissen zwischen den Parteien ausgestaltete Zahlungsplänen können geordnete Eskalationsprozesse dazu führen, Projekte vor dem Scheitern zu bewahren. Siehe auch unten zum SV-Audit.  Zu 1.9 und 1.11: da das Leistungssoll auch bei Test- und Bewertungs-Arbeiten höchst unterschiedlich sein kann und – gemäß dem agilen Ansatz – beim Vertragsabschluss noch nicht gänzlich „ausdefiniert“ ist/ sein muss, wird im Muster „abstrakt“ vom Leistungssoll gesprochen. Dieses umfasst sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen der Universität; davon abgegrenzt werden die zu übergebenden „Komponenten“.  Zu 1.16: gemäß dem agilen Ansatz wird das Leistungssoll in Anlage ./2.1 in (Work)Streams gruppiert.  Zu 1.18: Wie schon zu 1.7 angemerkt, können geordnete Eskalationsprozesse dazu führen, Projekte vor dem Scheitern zu bewahren. Ein Teil dieses geordneten Eskalationsprozesses ist im Muster ein SV-Audit.  Zu 1.20: während die Auftraggeberseite sämtliche Konzerngesellschaften – und das möglichst dynamisch – als „Begünstigte“ verstanden wissen will, möchte die Universität in der Regel genau abgrenzen können, wer bzw. welche Gesellschaften das Leistungssoll empfangen bzw. nutzen dürfen.  Zu 1.22: gemäß dem agilen Ansatz wird das Leistungssoll bzw die Streams in Anlage ./2.1 in Work Items zergliedert. |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. GEGENSTAND DER VEREINBARUNG    1. Die Universität verfügt über In-vitro-/In-vivo-Modelle, Fachwissen und Know-how udgl, um die Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimittel-/Impfstoffkandidaten zu testen und zu bewerten. Der Auftraggeber beauftragt die Universität mit der Erbringung des Leistungssolls, wie in der Leistungsbeschreibung (Work Items im Zusammenhang mit der Übergabe von Material, dem Test und der Beurteilung des Materials samt etwaigem Studiendesign, sachliche Beschränkungen und Nicht-Ziele, Dokumentations-Vorgaben, Definition of Done iSv Abnahmekriterien für die zu übergebenden Komponenten, etwaige (Zwischen)Berichtspflicht, (jeweils) samt Arbeits-, Zeit- und Zahlungsplan) in Anlage ./2.1. beschrieben.    2. Die Parteien sind sich bewusst, dass die Universität aufgrund der aktuellen globalen Krise das Leistungssoll gegenüber anderen Aufgaben der Universität priorisiert und beschleunigt. Im Lichte der Eilbedürftigkeit und Komplexität des Leistungssolls und des agilen Vorgehensmodells ist den Parteien bewusst, dass das Erzielen des Leistungssolls entscheidend vom Bemühen, vom Einsatz und von der Koordination aller Beteiligten abhängt – siehe dazu auch Punkt 0 (Grundsätze der Leistungserbringung). Das agile Vorgehen soll die detaillierte Festlegung des Leistungssolls, dessen Umsetzung und dessen Qualität unter gleichzeitiger Absicherung des Budgets, ermöglichen.    3. Der Auftraggeber sorgt jedenfalls für die Übergabe des Materials an die Universität in entsprechender Qualität und Quantität und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren behördlichen und gesetzlichen Anforderungen, damit die Universität das Leistungssoll erfüllen kann.    4. Die Universität führt nach dem Erhalt des Materials die Arbeiten gemäß Leistungssoll gemäß den Vorgaben in Anlage ./2.1. durch. Die Universität erbringt das Leistungssoll in Übereinstimmung mit allen anwendbaren rechtlichen Vorschriften. Die Universität nutzt – in welcher Form auch immer – das Material ausschließlich im Zusammenhang mit dem Leistungssoll und gibt das Material nach der Beendigung an den Auftraggeber zurück oder vernichtet es, wenn der Auftraggeber dies verlangt.    5. Die Universität sagt zu, das Leistungssoll selbst bzw. mit Subunternehmern, welche entsprechende Pflichten gemäß dieser Vereinbarung übernommen und entsprechende Rechte eingeräumt haben, zu erbringen.    6. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass für den Fall, dass (auch wenn) das Leistungsoll günstige Ergebnisse für das Material [zur Verwendung bei der Vorbeugung und/oder Behandlung von Infektionen durch Krankheitserreger] zeigt, möglicherweise weitere Entwicklungsarbeiten durchgeführt werden müssen, bevor das Material als Produkt eingeführt werden kann.    7. [Festgehalten wird, dass die Parteien das Leistungssoll ausschließlich nach den Regeln zum (freien) Dienstvertrag ausgelegt wissen wollen; deren gesetzliche Regelungen sind subsidiär zu den vertraglichen Regelungen und unter Umständen sinngemäß anzuwenden.]    8. Die Universität hat sicherzustellen, dass die Rechtsposition des Auftraggebers an Komponenten zeitlich unbeschränkt und unbelastet ist und dem Auftraggeber das Nutzungsrecht [sowie alle Rechte, insbesondere gegenwärtige und zukünftige Schutzrechte, einschließlich (Bearbeitungs)Rechte, exklusiv – mit Ausnahme der in Punkten (Forschung und Publikation) festgelegten Berechtigungen der Universität –] am Leistungssoll zukommt[, wie in Anlage ./2.1 festgelegt].    9. Jede Partei bleibt – soweit im Leistungssoll gemäß Anlage ./2.1 nicht anders definiert – Rechteinhaber bzw. Eigentümer ihres Backgrounds. Die Parteien werden sich im Rahmen der Definition des Leistungssolls nach bestem Wissen und Gewissen über den für die Durchführung erforderliche Background informieren und entsprechende Rechte daran einräumen. Sollte sich herausstellen, dass für die Durchführung weiterer Background erforderlich ist, ist die Definition entsprechend nach Treu und Glauben zu ergänzen. [Die Universität räumt dem Auftraggeber jedenfalls am für die Nutzung des Leistungssolls notwendigen Background der Universität nicht gesondert zu vergütende nicht-ausschließliche Rechte wie am Leistungssoll ein / Rechte gemäß Lizenzvertrag Anlage ./2.8 ein].    10. Die obige Sicherstellung und die folgende Rechteeinräumung erfolgt Zug um Zug gegen Bezahlung der Vergütung gemäß Punkt 0 („IP-rechtlicher Eigentumsvorbehalt“). Die [mit Ausnahme der in Anlage ./2.9 abschließend aufgezählten Komponenten] [exklusive, also ausschließliche / nicht-exklusive, also nicht-ausschließliche] Rechteeinräumung durch die Universität umfasst insbesondere das zeitlich, örtlich und [sachlich unbeschränkte / sachlich beschränkt auf die Zwecke bzw. Bereiche gemäß Anlage ./2.1], [ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen (sub)lizenzierbare und übertragbare] Recht, das Leistungssoll [in jeglicher Form] zu verwerten, betriebsmäßig zu gebrauchen, [frei und unter Verzicht auf etwaigen Werkschutz zu bearbeiten] oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen. [Der Auftraggeber ist frei, das Leistungssoll zu bezeichnen und die Universität verzichtet – vorbehaltlich des nicht-verzichtbaren Schutzes der Urheberschaft – auf etwaige am Leistungssoll verbleibenden Rechte, wie insbesondere die Urheberbezeichnung. / Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Urheberschaft am Leistungssoll gegenüber Dritten auszuweisen (Urheberbezeichnung der mitwirkenden Universitätsangehörigen und deren Tätigkeit für die Universität)]. Die Universität wird auch gegenüber ihren Mitarbeitern, Subunternehmern und dgl., die zur Erbringung des Leistungssolls direkt oder indirekt eingesetzt werden, zur Einhaltung obiger Verpflichtungen notwendige schriftliche Vereinbarungen treffen und dem Auftraggeber auf Aufforderung herausgeben. [Davon unberührt bleibt iSd § 106 UG, dass – allerdings unter Berücksichtigung der Regelungen des Punktes 2.13 – jede oder jeder Universitätsangehörige das Recht hat, eigene wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten selbstständig zu veröffentlichen und dass bei der Veröffentlichung der Ergebnisse der Forschung oder der Entwicklung und Erschließung der Künste Universitätsangehörige, die einen eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beitrag zu dieser Arbeit geleistet haben, als Mitautorinnen oder Mitautoren zu nennen sind.]    11. Der Auftraggeber garantiert hinsichtlich des Materials und dessen Verwertung im Rahmen des Leistungssolls durch die Universität einerseits und die Universität [garantiert, aber gegen Kostenersatz der belegten Nachforschung in diesem Zusammenhang / sagt nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne jegliche Nachforschungspflicht, zu] andererseits, über die entsprechenden Rechte bzw. Berechtigungen gemäß der Vereinbarung zu verfügen. Das bezieht sich insbesondere darauf, dass nicht in Schutzrechte Dritter unmittelbar oder mittelbar eingegriffen wird, also entweder solche nicht bestehen oder umfassend von den Dritten eingeräumt wurden. [Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen aufgrund eines Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Vereinbarung geltend machen, so ist die zusagende Partei verpflichtet, die andere Partei auf erstes Anfordern hiervon verschuldensunabhängig freizustellen.]    12. Unabhängig von der Rechteeinräumung und etwaiger Geheimhaltungspflicht ist die Universität berechtigt, ihre Leistungen im Rahmen des Leistungssolls unentgeltlich und unbeschränkt für Forschungs- und Lehrzwecke zu nutzen und erhält in diesem Umfang eine unentgeltliche, weltweite, unwiderrufliche nicht-exklusive, aber nicht-übertragbare Lizenz.    13. Weiters anerkennt der Auftraggeber die Aufgabe der Universität und ihrer Angehörigen – insbesondere aufgrund der aktuellen globalen Krise – zur laufenden Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnissen ihrer Tätigkeit, insbesondere im Bereich von Arzneimittel-/Impfstoff-Kandidaten. Dementsprechend haben die Universität bzw. ihre Angehörigen das Recht, über das Leistungssoll Publikationen zu erstellen und zu publizieren. In Abwägung der berechtigten Interessen an wissenschaftlichen Publikationen ist dies bei der Anmeldung von Schutzrechten dahingehend zu berücksichtigen, dass Aufgriffe von Erfindungen und Schutzrechtsanmeldungen rechtzeitig vor der Veröffentlichung der Publikation durchgeführt werden können. Die Parteien werden alles unterlassen, was der Patentierbarkeit einer Erfindung im Rahmen des Leistungssolls schädlich sein könnte, insbesondere verpflichten sie sich gegenseitig zur Geheimhaltung der Erfindung bis zur Einreichung der Schutzrechtsanmeldung. Die Universität wird den Auftraggeber über die beabsichtigte Publikation informieren. Äußert sich der Auftraggeber innerhalb eines Zeitraumes von \_\_\_\_(z.B. 2 (zwei)) Wochen ab Einlangen der Mitteilung über die beabsichtigte Publikation nicht, so gilt nach Ablauf dieser Frist die Zustimmung zur betreffenden Publikation als erteilt. Erhebt der Auftraggeber innerhalb dieses Zeitraumes berechtigte und inhaltlich begründete Einwendungen, so haben die Parteien umgehend gemeinsam eine Lösung zu finden, um diese begründeten Einwendungen zu berücksichtigen (z.B. umgehende Anmeldung eines Schutzrechtes, Adaptierung des Publikationsinhalts, Hinwirken zur Sperre von Diplomarbeiten oder Dissertationen durch die Studierenden). Siehe zur sonstigen Geheimhaltung Punkt 0. Aufgrund der Schwere der aktuellen globalen Krise ist für die globale wissenschaftliche Gemeinschaft wichtig, Zugang zu Informationen zu haben, die angeben, ob ein bestimmter Wirkstoff wirksam sein könnte. Dementsprechend verpflichten sich die Parteien unabhängig von den Rechteeinräumungen und Geheimhaltungspflichten, die hierfür relevanten Ergebnisse zu veröffentlichen.    14. [Soweit schutzrechtsfähige Erfindungen Teil des Leistungssolls sind, sind diese nach Information an den Auftraggeber und auf dessen Verlangen von der Universität als Patente aufzugreifen. Die Universität trägt idZ allfällige Verpflichtungen zur Entrichtung der gesetzlichen Erfindervergütung gegenüber ihren Dienstnehmern. Der Auftraggeber hat die Universität für solche Zahlung allfälliger Erfindervergütungen schad- und klaglos zu halten. Beide Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Fall alles zu unterlassen, was der Patentierbarkeit dieser Erfindung schädlich sein könnte. Insbesondere sind sämtliche im Zusammenhang mit dieser Erfindung stehenden Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten. Die Universität wird die Erfindung dem Auftraggeber anbieten. Der Auftraggeber hat das Recht, binnen \_\_\_\_(z.B. pandemiebedingt kurze 2 (zwei)) Wochen ab Zugang der Information über eine Erfindung schriftlich mitzuteilen, ob er die Erfindung in Anspruch nehmen wird. Sofern eine Inanspruchnahme durch den Auftraggeber erfolgt, stehen diesem sämtliche Rechte an der Erfindung zu. In diesem Fall ist der Auftraggeber unter Nennung der Erfinder zur Anmeldung eines Schutzrechts im eigenen Namen berechtigt. Die Kosten der Schutzrechtsanmeldung, ‑aufrechterhaltung und -verteidigung trägt sodann der Auftraggeber. Soweit der Auftraggeber für die Schutzrechtsanmeldungen die Unterstützung der Universität benötigt, wird die Universität dem Auftraggeber diese Unterstützung zukommen lassen. Der Universität hierdurch entstehende Kosten werden vom Auftraggeber getragen. Erfolgt innerhalb von \_\_\_\_(z.B. pandemiebedingt kurze 2 (zwei)) Wochen nach Bekanntgabe einer Erfindung im Zusammenhang mit dem Leistungssoll keine Mitteilung durch den Auftraggeber oder erklärt der Auftraggeber, auf sein Recht zu verzichten, so kann die Universität frei entscheiden, ob sie diese-Erfindung aufgreift, Schutzrechte anmeldet und diese selbst verwertet oder ob sie diese an den Erfinder freigibt.]    15. Die Parteien werden sich wechselseitig über jede ihnen bekannt gewordene und/ oder vermutete und/ oder behauptete Verletzung eines Schutzrechtes im Zusammenhang mit dem Material bzw. im Zusammenhang mit dem Leistungssoll informieren. [Die Universität ist verpflichtet, den Auftraggeber zu warnen, wenn die Universität erkennt, dass das Leistungssoll (als Ganzes oder in ihren Teilen) fremde Schutzrechte verletzt oder verletzen könnte.] Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei unverzüglich umfassend schriftlich zu informieren, sollte sie wegen einer Schutzrechtsverletzung im Zusammenhang mit dem Material bzw. Leistungssoll in Anspruch genommen werden. Die in Anspruch genommene Partei wird sich in diesem Fall hinsichtlich des weiteren Vorgehens mit der anderen Partei abstimmen. Die andere Partei ist – soweit zulässig – berechtigt[, aber hinsichtlich des Leistungssolls nicht wohl aber hinsichtlich des Materials verpflichtet], sich den entsprechenden Verfahren anzuschließen oder in diese einzutreten. [Die Universität hat sich jedenfalls hinsichtlich sämtlicher Verfahrensschritte mit dem Auftraggeber abzustimmen und hat den Weisungen des Auftraggebers Folge zu leisten; hinsichtlich der Folgen aufgrund der Weisungen hat der Auftraggeber die Universität schadlos zu halten.] Der Abschluss von Vergleichen sowie die Abstandnahme der Fortführung eines derartigen Verfahrens bedürfen der Zustimmung der anderen Partei, soweit dies Rechtsfolgen für die andere Partei haben könnte.    16. Sollte tatsächlich eine Verletzung von Rechten Dritter im Zusammenhang mit dem Material bzw. Leistungssoll eingetreten sein, wobei dies auch dann als gegeben anzusehen ist, wenn ein SV-Audit (siehe Punkt 10.5) zu diesem Ergebnis kommt, gilt: hinsichtlich des Leistungssolls (unabhängig vom Material) wird die Universität [soweit zumutbar und technisch möglich] auf ihre Kosten eine Alternative, die frei von Rechten Dritter ist, einsetzen [und den Auftraggeber diesbezüglich verschuldensunabhängig schad- und klaglos halten]. Hinsichtlich der Alternativen gelten die Anforderungen dieser Vereinbarung sinngemäß. Hinsichtlich der Verletzung von Rechten Dritter beim Material wird der Auftraggeber die Universität verschuldensunabhängig schad- und klaglos halten. | **Kommentar**  Zu 2.1 und 2.2: da die Test- und Bewertung-Arbeiten im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung noch nicht gänzlich „ausdefiniert“ ist/ sein muss, wird im Muster „abstrakt“ vom Leistungssoll gesprochen; Konkretisierungen erfolgen via der (individuell zu erstellenden) Anlage ./2.1, welche insbesondere die in 2.1 angesprochenen inhaltlichen, fachlichen Themen behandeln sollte).  Zu 2.2: Insbesondere dieser „Hintergrund“ unterscheidet (agile) Fast-Track- von „normalen“ Test- und Bewertungsvereinbarungen.  Zu 2.7: Zwar ist bei Vereinbarungen zu Test- und Bewertung-Arbeiten grundsätzlich davon auszugehen, dass ein „Erfolg“ iSd Vertragstyps des Werkvertrags geschuldet wird, doch ist dies bei agilen Fast-Track-Vereinbarungen gerade schwer bis nicht möglich, weil es sich hierbei mehr um Forschungsarbeiten als um standardisierte Werkleistungen handelt. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf Anwendbarkeit bzw. Fragen der Haftung (Gewährleistungs- und/ oder Schadenersatz).  Zu 2.12: bei einer exklusiven/ ausschließlichen Rechteeinräumung durch die Universität in Punkt 2.10 sichert diese Klausel die Nutzung der Universität für Forschung und Lehre bzw. auch zur nicht-kommerziellen Krankenbetreuung, wobei aus Sicht des Auftraggebers eine Konkretisierung dieser Begriffe durchaus wünschenswert sein könnte.  Zu 2.13: Insbesondere auch diese „Dimension“ unterscheidet (agile) Fast-Track- von „normalen“ Test- und Bewertungsvereinbarungen.  Zu 2.14: Auftraggeber wünschen in der Regel den Aufgriff von sogenannten Diensterfindungen zu Gunsten des Auftraggebers. Solche Klauseln sind – soweit patentierbare Erfindungen Gegenstand des Leistungssolls sein können – im Detail zu verhandeln.  Zu 2.15 und 2.16: neben dem Scheitern des Projekts an sich, besteht ein – praktisch immer wichtiger werdendes – Risiko, dass (unverschuldet) in Rechte Dritter eingegriffen wird. Da im Bereich des „Geistigen Eigentums“ zahlreiche Ansprüche (insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung, Urteilsveröffentlichung und auch auf einfaches Entgelt) auch verschuldensunabhängig bestehen, besteht ein Interesse der Auftraggeber bzw. der Parteien, den potentiellen Haftungsumfang zwischen den Parteien zu regeln. Naturgemäß bestehen hier widerstreitende Interessen der Parteien.  Grundsätzlich sind diese Regelungen jeweils im Lichte der obigen Rechteeinräumung zu verhandeln; je umfassender die Rechteeinräumung durch die Universität und damit in der Regel auch die Vergütung durch den Auftraggeber (siehe Punkt 0), desto mehr Sicherstellungen wird der Auftraggeber hinsichtlich der Rechteeinräumung verlangen. |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG    1. Im Lichte der Eilbedürftigkeit und der Komplexität des Leistungssolls und des agilen Vorgehensmodells (siehe Anlage ./2.1) verpflichten sich die Parteien stets zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit, sodass die Parteien nach dem Grundsatz von Treu und Glaube alles zu tun haben, was zur Erfüllung des Leistungssolls erforderlich ist.    2. Das Leistungssoll ist stets [professionell, norm- und fachgerecht, sorgfältig und] im Einklang mit der „best practice der [Forschung]“ und in Übereinstimmung mit den anwendbaren rechtlichen Vorgaben sowie den gewöhnlich vorausgesetzten und/ oder insbesondere in Anlage ./2.1 festgelegten Anforderungen zu erbringen. Maßstab dafür ist [stets der jeweilige Zeitpunkt der Leistungserbringung] [der Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung].    3. [Zur Sicherung der Qualität des Leistungssolls sind während der gesamten Laufzeit dieser Vereinbarung von der Universität angemessene und wirksame Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsysteme, wie in Anlage ./2.1 definiert, einzusetzen.]    4. Die Parteien halten ausdrücklich fest, dass sie wechselseitig die allgemeinen gesetzlichen und vertraglichen Treue-, Schutz- und Aufklärungspflichten treffen (vgl Punkt 0). [Die Universität hat bis zur jeweiligen Defintion of Complete gemäß Anlage ./2.1 den Auftraggeber laufend über technologische Änderungen, Verbesserungsmöglichkeiten und Risiken im Zusammenhang mit dem jeweiligen Work Item sowie geänderte wirtschaftliche, rechtliche und / oder sonstige Umstände, die geeignet erscheinen, sich auf das Leistungssoll auszuwirken, zu informieren.]    5. [Die Universität hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob dem Leistungssoll faktische oder rechtliche Hindernisse bzw. Bedenken entgegenstehen. Die Universität hat den Auftraggeber gegebenenfalls unverzüglich zu warnen, sowie jedenfalls laufend entsprechend zu beraten und Handlungsalternativen aufzuzeigen. Allfällige – auch sonstige – Bedenken hinsichtlich des Leistungsolls hat die Universität dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich und konkret begründet mitzuteilen.]    6. Die Erfüllung des Leistungssolls soll grundsätzlich – soweit als möglich, insbesondere in Leistungssoll-kritischen Schlüsselpositionen – mit Dienstnehmern der Universität erfolgen. Die Universität stellt sicher, dass alle eingesetzten Mitarbeiter über jene Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen, die für die konkrete Leistung unter Beachtung des vereinbarten hohen Qualitätsniveaus notwendig oder zweckdienlich sind.    7. Drittleistungen müssen von der Universität bei Subunternehmern so beschafft werden, dass diese dieser Vereinbarung entsprechen. [Eine gänzliche Weitergabe des Leistungssolls oder wesentlicher Teile davon an Subunternehmer ist jedenfalls unzulässig.] Die Universität sichert zu, dass etwaige Subunternehmer sorgfältig ausgewählt wurden (und bei allfälligen künftigen Subunternehmer-Wechseln sorgfältig ausgewählt werden), und dass sie sich von deren Eignung für die Erfüllung des betreffenden Teils des Leistungssolls überzeugt hat. Hinsichtlich der Zustimmungspflicht des Auftraggebers zu Subunternehmern, welche im Rahmen des Leistungssolls personenbezogene Daten verarbeiten, siehe Punkt 0. Die Universität wird eine Liste der Subunternehmer, welche für das Leistungssoll eingesetzt werden, dem Auftraggeber laufend zur Verfügung stellen und diese aktuell halten.    8. Die Universität hat ihre Leistungen zu dokumentieren. Die Dokumentation hat (bei agilem Vorgehen entsprechend) [norm- bzw. industriestandardgemäß / gemäß „*best practice* der Forschung“] und – soweit nicht ausdrücklich anders festgelegt – in [deutscher / der für den Forschungsbereich üblichen] Sprache zu erfolgen und ist laufend zu erstellen, zu übergeben [und aktuell zu halten]. |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. GEHEIMHALTUNGS- UND NICHTVERWENDUNGSPFLICHT, DATENSCHUTZ    1. Es ist davon auszugehen, dass die Parteien im Rahmen dieser Vereinbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Partei Kenntnis erlangen. Gerade im Zusammenhang mit dem Material, einem etwaigen Produkt und dem Leistungssoll ist neben Schutzrechten auch der Schutz von Geschäftsgeheimnissen von hoher praktischer Relevanz. Die Parteien verpflichten sich daher, sämtliche erhaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit unter dieser Vereinbarung zu verwenden und weder zum eigenen Gebrauch in irgendeiner Art und Weise auszunützen oder ausnützen zu lassen, noch Unbeteiligten ohne vorherige schriftliche Einwilligung der anderen Partei zugänglich zu machen oder dies zu dulden. Dies gilt allerdings nur, soweit es nicht der Rechteeinräumungen am Leistungssoll gemäß Punkt 2 entgegensteht.    2. Die Parteien dürfen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei an Mitarbeiter ihrer Unternehmen [und verbundene Unternehmen] [bzw Forschungspartnern der Universität] sowie Subunternehmer weitergeben, aber nur soweit diese die Information zur Erbringung des Leistungssolls unbedingt benötigen. Die Parteien haben dafür zu sorgen, dass diese Personen, denen derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zugänglich werden können, in zumindest dieser Vereinbarung entsprechender Weise schriftlich zur Geheimhaltung und Nichtverwendung verpflichtet werden, dies auch für die Zeit nach deren Ausscheiden aus dem Unternehmen bzw. nach Beendigung des Subunternehmer- bzw Forschungs-Verhältnisses.    3. Nicht unter diese Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht fallen Informationen, die nachweislich  * der empfangenden Partei bereits vor ihrer Übermittlung bekannt waren; * zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren; * nach ihrer Übermittlung offenkundig geworden sind, ohne dass dies von der empfangenen Partei zu vertreten ist; * nach ihrer Übermittlung der empfangenden Partei von dritter Seite auf gesetzlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind; * von der empfangenden Partei unabhängig erarbeitet worden sind; oder * aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Verfügungen offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere Partei unverzüglich von der Offenlegung in Kenntnis zu setzen, soweit dies rechtlich zulässig ist.   1. Die oben genannten Geheimhaltungs- und Nichtverwendungsbestimmungen bleiben auch nach Beendigung dieser Vereinbarung [zeitlich unbegrenzt / für einen Zeitraum von fünf Jahren] in Kraft, solange die Informationen nicht öffentlich bekannt sind.   2. Soweit die Universität und/ oder der Auftraggeber und/ oder sonstige Personen im Rahmen des Leistungssolls personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter (iSd Art 28 der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) verarbeitet/ verarbeiten, stellen die Parteien sicher, dass zumindest den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Auftragsverarbeitervereinbarungen und etwaige weitergehende Vereinbarungen, zB zum Internationalen Datentransfer, geschlossen werden; dies auch in der etwaigen Kette der Auftragsverarbeiter. |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. VERGÜTUNG **[UND ERMÄSSIGTER PREIS DES PRODUKTS IM STAAT DER UNIVERSITÄT]**    1. Die Vergütung der Universität für das Leistungssoll ist in Anlage ./5.1 gemäß dem Zahlungsplan in Anlage ./2.1 vereinbart.    2. Die Leistungen werden ohne [zuzüglich] Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. [Stellt sich heraus, dass die Leistung oder Teile der Leistung der Universität doch umsatzsteuerpflichtig sind, ist die Universität dazu berechtigt, die Umsatzsteuer nachträglich in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber erklärt sich zur Nachentrichtung der Umsatzsteuer bereit.]    3. [Es gilt – insbesondere im Sinne der universitären Vollkostenrechnung – folgende Wertsicherung, die einmal jährlich, mit Wirksamkeit zum 1. Jänner eines jeden Kalenderjahres, wirksam wird. Basis ist [die Indexierung gemäß dem Kollektivvertrag der ArbeitnehmerInnen der Universitäten (Uni-KV)]. Sollte die Erhöhung des durchschnittlichen Mindestgehalts nicht rechtzeitig vor dem 1. Jänner bekanntgegeben werden, werden die Entgelte rückwirkend angepasst und ausgeglichen. Bei der Berechnung der Wertsicherung wird stets auf Kalenderjahre abgestellt. Sollte weder der genannte Index noch ein an seine Stelle tretende mehr bestehen, dann ist das wertgesicherte Entgelt nach analogen Prinzipien zu berechnen, wie sie für die Wertsicherung zuletzt maßgebend waren.]    4. [Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Aufwendungen und Kosten, für eine vollständige Erbringung des Leistungssolls abgegolten. Hierzu zählen zum Beispiel auch Nebenleistungen. Die vereinbarte Vergütung versteht sich – mit Ausnahme der Reisekosten - als „All-In“-Entgelt, soweit nicht im Rahmen des Leistungssolls anders festgelegt. Über diese Entgelte hinaus dürfen daher auch keinerlei Kosten odgl zur Verrechnung gebracht werden. Dies gilt insbesondere für Nebenkosten, Lizenzkosten, Kosten der Vertragserrichtung, Entsorgungskosten etc. In den vereinbarten Entgelten enthalten sind alle für die Erbringung des Leistungssolls etwaig notwendigen Klein- und / oder Ersatzteile, Hilfsmittel und Betriebsstoffe.]    5. Die Rechnungen sind nach Erhalt gemäß dem Zahlungsplan in Anlage ./2.1 ohne jeden Abzug binnen [30/ 60] Tagen zahlbar. Die Zahlung erfolgt ausnahmslos durch Überweisung auf ein von der Universität bekannt zu gebendes Konto bei einem inländischen Kreditinstitut.    6. Werden Zahlungen – auch unverschuldet – nicht fristgerecht geleistet, gebühren für den offenen Betrag, vom Ende der Zahlungsfrist an, Zinsen in gesetzlicher Höhe zwischen Unternehmern.    7. Sind Überzahlungen erfolgt, so kann der Auftraggeber diese jedenfalls nach den Bereicherungsregeln zurückfordern. Allfällige Überzahlungen sind von der Universität binnen [30 / 60] Tagen ab schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber zurückzuzahlen.    8. Zahlungen und Rechnungsprüfungen, aber auch die Unterlassung der Ablehnung bzw Rücksendung zur Neuausstellung einer Rechnung im Rahmen der Rechnungsprüfung, kommt nicht der Charakter einer Willenserklärung, und damit insbesondere auch keinerlei anerkennende Wirkung, zu.    9. Soweit (Schadenersatz)Forderungen des Auftraggebers durch SV-Audit oder durch die Universität ausdrücklich anerkannt oder durch gerichtlich rechtskräftiges Urteil festgestellt wurden, können diese vom Auftraggeber gegen Entgelte und sonstige etwaige Forderungen der Universität aufgerechnet werden; ansonsten ist eine Aufrechnung und/ oder Zurückbehaltung von Zahlungen ausgeschlossen.    10. [Der Auftraggeber anerkennt die globale Krise und dass die Universität durch das Leistungssoll zur Entwicklung zu einem (potentiellen) Produkt beiträgt und die Leistungen nur auf Basis von durch Steuergelder finanzierte Vorleistungen erbringen kann. Für den Fall, dass der Auftraggeber ein Produkt auf Basis des Materials entwickelt, verpflichtet sich der Auftraggeber zu Folgendem: auf Aufforderung der Universität unter Benennung des potentiellen Käufers hat der Auftraggeber nach Treu und Glauben einen ermäßigten Preis für den Verkauf des Produkts im Land des Sitzes der Universität zu verhandeln.] | **Kommentar**  Zu 5.10: Insbesondere der „Hintergrund der globalen Krise “ unterscheidet (agile) Fast-Track- von „normalen“ Test- und Bewertungsvereinbarungen. Da das Leistungssoll der Universität auf Steuergeldern „gegründet ist/ sein kann“, ist es durchaus üblich, dass in Fast-Track-Test- und Bewertungsvereinbarungen solche Vergünstigungsklauseln für die dann entwickelten Produkte zur Bekämpfung der globalen Krise aufgenommen werden.. |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **STRUKTURIERTE ORGANISATION DER BETEILIGTEN**    1. Die Parteien haben ein agiles Vorgehensmodell zur Festlegung (einschließlich leistungsspezifische Qualitätsanforderungen), zur Umsetzung (einschließlich Dokumentation samt Qualitätssicherungs- und Qualitätsmanagementsysteme und Abnahme) und zur Kontrolle des Leistungssolls und der Budgetierung vereinbart; siehe Beschreibung des Leistungssolls in Anlage ./2.1. |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG    1. Ist absehbar, dass die Universität einen oder mehrere vereinbarte Termine voraussichtlich nicht einhalten wird (können), hat die Universität binnen angemessener Frist – längstens 14 Tagen - einen detaillierten Maßnahmen- und Ablaufplan vorzulegen, in dem darlegt wird, welche Maßnahmen die Universität ergreifen wird, um den Verzug und dessen Folgen zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Der Auftraggeber kann bei [durch die Universität verschuldetem / durch die Universität verursachtem] Verzug entweder  * unter Setzung einer angemessenen Nachfrist auf Erfüllung des Leistungssolls beharren; oder * unter Setzung einer angemessenen Nachfrist eine Ersatzvornahme vornehmen oder vornehmen lassen; oder * unter Setzung einer Nachfrist die Vereinbarung hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Teile auflösen.   Darüberhinausgehende Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bleiben unberührt.   * 1. Abnahmeverhindernde Mängel (sowohl hinsichtlich Definition of Done als auch Definition of Complete): im Rahmen des Vorgehensmodells in Anlage ./2.1 werden die Abnahmeverfahren einschließlich der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers festgelegt. Die Universität hat alle abnahmeverhindernden Mängel binnen angemessener, möglichst kurzer Frist zu beheben. Auf Aufforderung durch den Auftraggeber hat die Universität binnen angemessener Frist einen Maßnahmen- und Ablaufplan vorzulegen, in dem die Universität darlegt, welche Maßnahmen sie setzen wird, um die rasche Behebung des Mangels sicherzustellen und eine (weitere) zeitliche Beeinträchtigung hintanzuhalten. Entspricht dieser Maßnahmen- und Ablaufplan nicht den Erfordernissen des Leistungssolls, so hat der Auftraggeber das Recht, eine angemessene Frist zur Behebung des Mangels zu setzen. Ist eine endgültige Behebung kurzfristig nicht möglich, kann die Universität binnen angemessener Frist adäquate Maßnahmen für die behelfsmäßige Behebung vorschlagen. [Die Universität trägt die Kosten der behelfsmäßigen und der endgültigen Behebung.] Nach der Fehlerbehebung hat die Universität das Abnahmeobjekt (erneut) zur Abnahme bereitzustellen. Sollte eine neuerliche Abnahme nicht binnen [1/3 Woche/n] ab der 1. Aufforderung zur Mängelbehebung erfolgen, kann der Auftraggeber die Vereinbarung [hinsichtlich der vom Verzug betroffenen Teile] auflösen.   2. [Die Parteien kennen die mit einer agilen Fast-Track-Test- und Bewertungsvereinbarung verbundenen Erfolgsrisiken und schließen daher – soweit nicht ausdrücklich anderes in der Vereinbarung geregelt ist – jegliche Gewährleistung und – außer bei Vorsatz – die Haftung für Verletzung von Aufklärungspflichten aus. / Im Sinne dieses Kapitels gilt jede Abweichung vom Leistungssoll als Mangel, die bei Abnahme (oder – falls aus welchem Grund auch immer für eine Leistung kein Abnahmeprozess erfolgt – bei Übergabe) vorliegt oder nach diesem Zeitpunkt hervorkommt. Abweichungen vom Leistungssoll, die vor Abnahme vorliegen, sind nach den Regeln der Nichterfüllung bzw Verzug zu behandeln. Die Universität leistet – unabhängig von der gesetzlichen Anwendbarkeit, somit dann analog – nach den Regelungen der gesetzlichen Gewährleistung Gewähr für die vertraglich bedungenen und die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften des Leistungssolls. Die Universität haftet sowohl für Sachmängel als auch für Rechtsmängel – zu Rechten Dritter siehe Punkt 2.13]. Den Auftraggeber treffen – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – keine Untersuchungs- oder Rügepflichten oder -obliegenheiten. Die Anwendung der §§ 377, 378 und 381 UGB wird einvernehmlich ausgeschlossen, sodass der Auftraggeber nicht zur Erhebung einer Mängelrüge verpflichtet ist, um seine Gewährleistungsansprüche zu wahren. Die Gewährleistungsfrist beträgt [sechs / 24] Monate und beginnt mit der Abnahme gemäß Definition of Complete gemäß Anlage ./2.1. Kommt ein Mangel innerhalb der Gewährleistungsfrist hervor, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass er schon zum Zeitpunkt der Übergabe (Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistung) vorhanden war. Mit dem Tag der Abnahme der erfolgreichen Behebung eines Mangels beginnen obige Fristen für die betreffenden Teile der Leistung neu zu laufen. Durch außergerichtliche Anzeige eines Mangels verlängert sich die Frist zur gerichtlichen Geltendmachung aller mit dem angezeigten Mangel zusammenhängenden Ansprüche um jeweils ein Jahr. Im Zuge der Gewährleistung kommen dem Auftraggeber die Rechte nach § 932 ABGB zu.]   3. Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Vereinbarung haben die Parteien Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch die andere Partei schuldhaft zugefügt wurde, wie folgt: * bei grobem Verschulden (Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) Anspruch auf Ersatz des Schadens samt des entgangenen Gewinns und sämtlicher Folgeschäden; * bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung [ausgeschlossen / für sämtliche Schäden mit 50% der Vergütung begrenzt.]   1. Die vereinbarten Haftungsbegrenzungen gelten nicht * für Personenschäden sowie * [für Fälle, in denen in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird – siehe Punkt 2.13, sowie] * für die Kosten von Ersatzvornahmen in obigem Sinne.   1. Im Übrigen richten sich der Umfang des Schadenersatzes, die Verjährung von Ansprüchen und die Beweislast nach den gesetzlichen Bestimmungen.   2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, während der Laufzeit dieser Vereinbarung und so lange nach dem Ablauf oder der Beendigung der Vereinbarung, wie die Möglichkeit eines Anspruchs gegen die Universität oder Mitarbeiter besteht, auf Kosten des Auftraggebers eine angemessene Versicherung bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft mit Sitz in der EU gegen alle Risiken, die sich aus dieser Vereinbarung für die Universität bzw. deren Mitarbeiter ergeben, abzuschließen und der Universität auf erste Aufforderung nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage entsprechender Polizzen. | **Kommentar**  Zu 7.1: zu beachten ist, dass Ersatzvornahmen im Bereich der (agilen) Fast-Track-Test- und Bewertungsvereinbarungen praktisch schwer bis unmöglich sind.  Zu 7.3: Das Risiko einer (agilen) Fast-Track-Test- und Bewertungsvereinbarungen liegt insbesondere in der Ungewissheit der Erreichung des angestrebten Ergebnisses („Leistungssoll“) und der damit verbundenen Ungewissheit der damit verbundenen Kosten und der damit verbundenen Dauer. Aus diesem Grund will die Universität in der Regel die Vorschriften über den Werkvertrag [(§ 1165 ABGB ff](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12018905) ) nicht angewendet wissen. Das Wesen des Werkvertrages besteht nämlich darin, dass der Werkunternehmer einen Erfolg – die Aufführung des Werkes – schuldet ([§ 1168 ABGB](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12018908) ) und grundsätzlich nach vollendetem Werk das Entgelt erhält ([§ 1170 ABGB](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR12018911) ). Dieses werkvertragliche Schulden des Erfolges ist im Wesentlichen verschuldensunabhängig, soweit nicht die Vereitelung der Ausführung in der Sphäre des Auftraggebers liegt ([§§ 1168, 1168a, 2. Satz ABGB](http://www.ris.bka.gv.at/MarkierteDokumente.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=ABGB&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=1168&BisParagraf=1168a&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=07.02.2013&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&WxeFunctionToken=e1bb3595-a2a0-400c-b8bb-2f9665f11943) ). Bei Erbringung eines mangelhaften „Werkes“ kommen die für entgeltliche Verträge geltenden Bestimmungen zur Anwendung ([§ 1167](http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Dokumentnummer=NOR40018134)  iVm [§§ 922 bis 933b ABGB](http://www.ris.bka.gv.at/MarkierteDokumente.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Kundmachungsorgan=&Index=&Titel=ABGB&Gesetzesnummer=&VonArtikel=&BisArtikel=&VonParagraf=922&BisParagraf=1167&VonAnlage=&BisAnlage=&Typ=&Kundmachungsnummer=&Unterzeichnungsdatum=&FassungVom=07.02.2013&NormabschnittnummerKombination=Und&ImRisSeit=Undefined&ResultPageSize=100&Suchworte=&WxeFunctionToken=6725e45f-cb27-41d1-91af-c4a0d6199f30) ). Da (agilen) Fast-Track-Test- und Bewertungsvereinbarungen kein Vertrag mit gesetzlich geregeltem Inhalt sind, empfiehlt es sich, im Vertrag die Haftung bzw. Haftungsausschlüsse genau zu regeln und insbesondere nicht werkvertragliche Bestimmungen zur Anwendung kommen zu lassen. Die im Muster gewählten Formulierungen („Bemühen“, etc.) machen fest, dass es sich um keinen Werkvertrag handelt, geschuldet wird vielmehr nur ein Bemühen, das angestrebte Ergebnis zu erreichen. Die Verletzung der in der Vereinbarung in diesem Zusammenhang festgelegten Dienstleistungs-Pflichten kann unter anderem Ansprüche auf positive Vertragsverletzung auslösen. |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **HÖHERE GEWALT UND BEHINDERUNG**    1. Ein Ereignis (in der Folge) „höherer Gewalt“ liegt vor insbesondere bei  * einer kriegerischen Auseinandersetzung, die auf dem Gebiet der Republik Österreich stattfindet oder dieses unmittelbar betrifft, * Revolution, Aufstand, terroristischen Akten oder Sabotageakte durch Dritte, * Seuchen, Epidemien oder Pandemien, * Streiks oder Aussperrungen, von denen die Universität unmittelbar betroffen ist, * Hochwasser, Erdbeben, Feuer- oder Naturkatastrophen und * vergleichbare Ereignisse.   1. Weder die Universität noch der Auftraggeber haften für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen, sofern (i) diese Nichterfüllung oder verzögerte Erfüllung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht wurde und das Ereignis die Erfüllung tatsächlich verzögert oder unterbricht, wenn (ii) das Ereignis höherer Gewalt nicht von der betroffenen Partei zu vertreten ist und dessen Folgen von dieser auch bei Aufwendung angemessener Sorgfalt nicht abgewendet hätten werden können, wenn (iii) sie die andere Partei umgehend schriftlich über Natur und Ausmaß der Höheren Gewalt, die zu ihrem Leistungsausfall oder Verzug geführt hat, verständigt; und (iv) sie alles in ihrer Macht Stehende unternommen hat, um die Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt auf die Erfüllung ihrer Pflichten aus dieser Vereinbarung auf jede angemessene Weise zu minimieren und die Erfüllung ihrer Pflichten so schnell wie möglich wieder aufzunehmen. Falls das Ereignis Höherer Gewalt länger als sechs Monate dauerhaft anhält, kann diese Vereinbarung von jeder Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vierzehn (14) Tagen gekündigt werden. Bei Ablauf dieser Kündigungsfrist endet diese Vereinbarung. Eine solche Beendigung erfolgt unbeschadet der in Punkt 9.5 festgelegten Rechte und Pflichten.   2. Eine Behinderung der Leistungserbringung (in der Folge „Behinderung“) liegt vor, (i) bei Verzug des Auftraggebers (oder aus seiner Sphäre stammender Dritter) mit Mitwirkungshandlungen bzw. -leistungen, zu denen (a) der Auftraggeber (oder der aus seiner Sphäre stammende Dritte) verpflichtet ist, und die (b) Voraussetzung für die weitere Leistungserbringung der Universität sind, (ii) die Behinderung die Leistungserbringung der Universität tatsächlich verzögert oder unterbricht und wenn (iii) die Behinderung nicht von der Universität zu vertreten ist. Ist es der Universität aufgrund einer Behinderung [objektiv] unmöglich, ihren vertraglichen Verpflichtungen zum Teil oder zur Gänze nachzukommen, ist die Universität, solange die Behinderung andauert, von der Erfüllung jener Verpflichtungen, die durch die Behinderung unmittelbar betroffen sind, in diesem Umfang befreit.   3. In jedem Fall hat die Universität alles Zumutbare zu unternehmen, um eine vollständige Wiederaufnahme der Leistungserbringung zu ermöglichen; die Universität hat dem Auftraggeber binnen angemessener Frist eine erste Analyse über die Behinderung und die voraussichtlich notwendigen Maßnahmen vorzulegen und sich mit dem Auftraggeber abzustimmen. Bei Vorliegen von Gefahr im Verzug, wenn eine Entscheidung des Auftraggebers nicht kurzfristig eingeholt werden kann, hat die Universität unverzüglich entsprechende Notfall-Maßnahmen zu setzen, die zur Abwendung der Behinderung sowie zur Schadensminderung erforderlich sind.   4. Musste die Universität aufgrund der Behinderung Mehrleistungen erbringen bzw. musste sie frustrierte Vorhaltekosten aufwenden, so steht der Universität eine über das vereinbarte Entgelt hinausgehende Vergütung zu, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: * die Universität ist ihren Mitteilungspflichten nachgekommen; und * die Universität hat einen entsprechenden Leistungsnachweis über die Mehrleistungen bzw Nachweis über die Vorhaltekosten erbracht. |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **DAUER UND BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG**    1. Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift beider Parteien in Kraft und wird bis zur vollständigen Erbringung des Leistungssoll gemäß Anlage ./2.1 geschlossen.    2. Unabhängig davon, dass es sich beim Leistungssoll um ein Zielschuldverhältnis handelt, kann die Vereinbarung - allerdings nur in seiner Gesamtheit - unter Einhaltung von einem Monat zum Jahresquartal mit zugehendem, eingeschriebenen Brief (ordentlich) gekündigt werden.    3. Das Recht der fristlosen Auflösung aus wichtigem Grund mit zugehendem, eingeschriebenen Brief bleibt den Parteien unbenommen.    4. Mit dem Zugang der berechtigten Erklärung der Auflösung der Vereinbarung [bzw. mit Zeitablauf gemäß Punkt 9.1] bzw. durch ordentliche Kündigung nach Punkt 9.2 löst sich das Vertragsverhältnis. Bei unberechtigter Erklärung der Auflösung der Vereinbarung steht der anderen Vertragspartei neben Schadenersatz jedenfalls auch das Recht auf Vertragszuhaltung zu.    5. Eine Beendigung der Vereinbarung – aus welchem Grund auch immer – hat jedenfalls keine Auswirkungen auf folgende Regelungen bzw. wechselseitige Rechte und Pflichten:  * das gegenständliche Kapitel; * Bestimmungen zu Gewährleistung, Schadenersatz / Haftung; * allgemeine nachvertragliche Treue-, Aufklärungs- und Schutzpflichten; * Geheimhaltungs- und Nichtverwendungspflicht; * Bestimmungen zu Schutzrechten; * Datenschutz; und * Streitbeilegung.   1. Eine Beendigung der Vereinbarung – egal aus welchem Grund – ist jedenfalls keine „Vereitelung der Ausführung“ im Sinne des § 1168 ABGB.   2. Außer die Auflösung ist vom Auftraggeber zu vertreten, steht bei Beendigung der Vereinbarung aus welchem Grund auch immer das bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte und vergütete Leistungssoll mitsamt den vertraglich eingeräumten Rechten dem Auftraggeber zu. Weiters hat die Universität bei Beendigung den Auftraggeber und/ oder einen von diesem benannten Dritten, insbesondere zum Zweck der ordnungsgemäßen und reibungslosen Transition des Leistungssolls („Fall der Auflösung der Vereinbarung“) zu unterstützen:   die Universität wird – nach Beauftragung im Wege des Change-Verfahrens – die im Folgenden beschriebenen sowie ganz allgemein sämtliche in ihrem Einflussbereich liegende Maßnahmen setzen, die dazu erforderlich sind, dass der Auftraggeber oder ein von ihm benannter Dritter oder Dritte das Leistungssoll bzw. Teile davon selbständig (weiter)erbringen kann/ können. Dies umfasst sämtliche notwendigen und / oder zweckmäßigen Erklärungen und Handlungen der Universität. Die Universität hat unter der Bedingung der Vergütung gemäß Punkt 0 binnen längstens eines Monats nach entsprechender Aufforderung durch den Auftraggeber sämtliche vom Leistungssoll umfassten, etwaig noch nicht vorhandene Dokumentationen auf technischer, betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Ebene auf den aktuellen Stand nachzuziehen und geordnet dem Auftraggeber zu übergeben. Diese Dokumentationen müssen es entsprechenden Fachleuten (jedenfalls auch Fachleuten, die nicht für die Universität tätig sind) ermöglichen, das Leistungssoll und dessen jeweiligen Status gänzlich nachzuvollziehen und zu übernehmen. Dieser Zweck muss erfüllt sein, ohne dass es des Zugangs zu weiteren Informationen, insbesondere zu Informationen, die nur der Universität zugänglich sind, erfordert.   * 1. Die Regelungen der Vereinbarung gelten hinsichtlich der Anforderungen an die Erbringung der Leistungen für den Fall der Auflösung der Vereinbarung – soweit notwendig – analog weiter. |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **STREITBEILEGUNG**    1. Unter Eskalation wird hier wertneutral die stufenweise Delegation eines Bereiches in eine höhere Instanz verstanden (in der Folge „Eskalationsstufe“). Die Parteien verstehen die Eskalation primär zur Klärung unklarer Situationen bzw. Streitbeilegung. Soweit dies in der unteren Stufe der Eskalation nicht erfolgen kann, ist nach den in der Folge festgelegten Regeln in die nächste Stufe zu eskalieren, usw. Im Zuge der Gespräche eingenommene Positionen und erteilte Informationen beeinträchtigen (i) keinesfalls die Rechtsposition einer Partei (unpräjudizielle Wirkung) und sind (ii) keinesfalls so auszulegen, dass dadurch eine Partei zu irgendeinem Zeitpunkt oder auf irgendeine Weise daran gehindert wird, ein Gerichtsverfahren zu führen oder anderweitig zustehende Rechte oder Rechtsbehelfe auszuüben.    2. Die Streitbeilegung erfolgt auf Basis eines zweistufigen Streitbeilegungsmodells, wobei die Rollen bzw Arbeitskreise der ersten und zweiten Stufe in Anlage ./10.2 festgelegt sind, wobei die zweite Stufe tunlichst mit der Universitätsleitung bzw. Geschäftsführung besetzt ist.    3. Eskalationsstufe 1: Die Parteien haben zunächst zu versuchen, sämtliche Streitigkeiten auf der operativen Stufe beizulegen. Der entsprechende Tagesordnungspunkt ist explizit als Eskalationspunkt zu benennen. Es sind die Streitigkeiten gemeinsam mündlich zu erörtern und maßgebliche Informationen zu sammeln und zu analysieren. Soweit die Streitigkeit binnen zweier Sitzungen, in welchen die Streitigkeit behandelt wurde, maximal jedoch innerhalb von fünfundzwanzig (25) Arbeitstagen, nicht beigelegt werden kann, ist jede Partei berechtigt, die Streitigkeit durch schriftliche Mitteilung („Eskalationsmitteilung“) an die Eskalationsstufe 2 weiterzuleiten.    4. Eskalationsstufe 2: Der Arbeitskreis der Stufe 2 hat innerhalb von einem Monat nach Eingang der Eskalationsmitteilung ein oder mehrere konkrete Gespräche anzusetzen, um die Streitigkeit zu beurteilen, zu erörtern sowie zu versuchen, diese einvernehmlich beizulegen.    5. Sachverständigen-Audit (SV-Audit): Jede Partei hat ab Behandlung einer Eskalationsmitteilung in Stufe 2 das Recht, ein Sachverständigen-Audit (in der Folge „SV-Audit“) zu verlangen und einzuleiten, wenn zwischen den Parteien Uneinigkeit über eine konkrete bestehende technische oder kommerzielle Frage herrscht. Voraussetzung ist diesfalls, dass die Partei, die das SV-Audit einleiten möchte, die andere Partei zuvor schriftlich unter Angabe einer Begründung unter Setzung einer angemessenen Frist zur Beilegung der Streitigkeit bzw. (wenn die Streitigkeit über eine von der anderen Partei zu erbringende Leistung besteht) zur vertragskonformen Leistungserbringung aufgefordert hat. Nach Ablauf dieser Frist hat die Partei, die zur Beilegung der Streitigkeit bzw. zur vertragskonformen Leistungserbringung aufgefordert hat, das Recht, ein SV-Audit zu verlangen und einzuleiten. Ihr kommt auch das Recht zu, das eingeleitete SV-Audit zu unterbrechen oder abzusagen. Das SV-Audit hat die Funktion des (außergerichtlichen) Sachverständigenbeweises. Ein SV-Audit hat von einem unabhängigen Sachverständigen (in der Folge „Auditor“) aus einem Fachgebiet durchgeführt zu werden, das mit dem konkreten Anlass in möglichst enger Beziehung steht. Der Auditor ist zur umfassenden Verschwiegenheit zu verpflichten. Der Auditor soll möglichst im Einvernehmen im Arbeitskreis der zweiten Stufe bestellt werden. Gelingt dies nicht, so gilt:  * Der Auftraggeber hat das Recht, der Universität einen Dreiervorschlag zu erstatten, aus dem die Universität binnen fünf (5) Arbeitstagen einen Auditor auswählen kann. Versäumt die Universität dies, so bestimmt der Auftraggeber den Auditor. * Erstattet der Auftraggeber den Dreiervorschlag nicht binnen fünfzehn (15) Arbeitstagen ab Scheitern des Einvernehmens, so hat die Universität das Recht, dem Auftraggeber binnen fünfzehn (15) Arbeitstagen einen Dreiervorschlag gemäß obigem Prozess zu erstatten, aus dem der Auftraggeber binnen fünf (5) Arbeitstagen einen Auditor auswählen kann. Versäumt er dies, so bestimmt die Universität den Auditor. * Für die Ablehnung von Auditoren gelten die Regelungen der §§ 588 f ZPO (ergänzend §§ 19 bis 25 JN) entsprechend. Bei berechtigter Ablehnung auch nur eines nominierten Auditors eines Vorschlags ist ein neuer Dreiervorschlag zu erstatten.   Das SV-Audit besteht aus Erstellung von Befund, Gutachten und (soweit Befund und Gutachten dies erfordern) aus der Empfehlung entsprechender Maßnahmen (in der Folge einzeln oder gemeinsam „SV-Empfehlungen“). Der Auditor hat in seinen SV-Empfehlungen insbesondere konkrete Maßnahmen und angemessene Fristen zur Setzung dieser Maßnahmen zu nennen, durch die der Sollzustand (wieder) hergestellt werden soll. Der Auditor hat SV-Empfehlungen so rasch als möglich zu erstellen und den Parteien möglichst gleichzeitig zuzustellen.  Die Parteien haben bei den SV-Audits unterstützend mitzuarbeiten und den Auditor überhaupt bei der Erfüllung seiner Aufgabe bestmöglich zu unterstützen und ihn insbesondere mit allen Unterlagen, Erklärungen, Dokumentationen auszustatten und ihm Zugang zu entsprechender Infrastruktur und Mitarbeitern zu gewähren, die für das Audit erforderlich oder nützlich sind. Der Auditor kann auch weitere Experten für bestimmte Sachthemen beiziehen. Sowohl dem Auditor als auch den weiteren Experten sind weitestgehende Einsichts- und Zutrittsrechte zu gewähren.  Die Tragung der Kosten des SV-Audits (Kosten des Auditors und allenfalls von ihm zugezogener weiterer Experten) wird durch den Auditor nach Anhörung der Parteien nach dem „gerichtlichen Kostenersatz nach Obsiegensprinzip“ bestimmt; im Zweifel hat er festzulegen, dass die Kosten zu gleichen Teilen zu tragen sind. Wer das SV-Audit abbricht oder absagt, hat die bis dahin aufgelaufenen Kosten zur Gänze zu tragen. Im Übrigen trägt jede Partei ihre im Zusammenhang mit Audits anfallenden sonstigen Kosten selbst.  Begonnene oder abgeschlossene SV-Audits bilden kein Prozesshindernis (keine Streitanhängigkeit bzw. keine entschiedene Streitsache). Während eines anhängigen Gerichtsverfahrens finden keine SV-Audits zu der betreffenden Streitigkeit statt; begonnene diesbezügliche SV-Audits werden abgebrochen; der Kostenersatz richtet sich dann nach dem „Obsiegensprinzip“ im Gerichtsverfahren.   * 1. In der Zeit, in der eine Streitbeilegung gemäß zweiter Stufe bzw SV-Audit versucht wird, ist die Verjährung aller damit im Zusammenhang stehenden Ansprüche gehemmt.   2. Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung (auch über die Frage des gültigen Zustandekommens und aufrechten Bestandes) ist ausschließlich das für [den Auftraggeber / die Universität] je nach Höhe des Streitwertes zuständige Gericht zuständig (ordentliche Gerichtsbarkeit).   3. [Die Parteien sind unbeschadet der Anhängigkeit oder Fortdauer einer Streitigkeit über das Leistungssoll und/oder das Entgelt oder formeller oder informeller Versuche der Parteien, eine solche Streitigkeit beizulegen, verpflichtet, die vertraglichen Verpflichtungen und Aufgaben weiterhin zu erfüllen.]   4. Es ist jedenfalls österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts anzuwenden. | **Kommentar**  Zu 10: Siehe gesondertes IPAG-Musterdokument zu einer langen Streitbeilegungsklausel |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**    1. Die Parteien verzichten auf die Anfechtung wegen Irrtums (insbesondere auch eines Kalkulationsirrtums), [nicht aber Verkürzung über die Hälfte (*laesio enormis*)] oder Wegfall der Geschäftsgrundlage und sonstigen etwaigen gegenwärtigen oder zukünftigen Anfechtungsmöglichkeiten und Wurzelmängeln.    2. Diese Vereinbarung und all ihre Dokumente, insbesondere auch die Anlagen, auf die sie verweist oder die zum integrierenden Bestandteil erklärt werden, enthalten alle zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen. [Allfällige Allgemeine Einkaufsbedingungen und ähnliche vorformulierte Vertragsbedingungen finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn solche Bedingungen in der Folge auf (Change) Angeboten, auf Rechnungen oder wo sonst immer genannt sein sollten.] Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.    3. Die Nichtausübung von Rechten und Ansprüchen in einem bestimmten Fall hindert die Partei nicht, diese Rechte in anderen Fällen auszuüben; die – auch wiederholte – Nichtausübung ist jedenfalls nicht als Verzicht zu werten. |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**    1. Jegliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht auf Dritte übertragen werden.    2. Diese Vereinbarung enthält alle zwischen den Parteien getroffenen vertraglichen Regelungen hinsichtlich des Gegenstands des Leistungssolls. Entwürfe, der Unterfertigung vorangehender Schriftverkehr etc. können für die Auslegung dieser Vereinbarung nicht herangezogen werden.    3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich des Abgehens vom Schriftformangebot, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftlichkeit.    4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, nichtig, gesetzwidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) soll eine Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am Nächsten kommt und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung am besten der(den) unwirksamen, nichtigen, gesetzwidrigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung(en) entspricht.    5. Diese Vereinbarung wird in 2 (zwei) Ausfertigungen unterfertigt, von denen jede als Original gilt und von denen jede Partei eine erhält. | Kommentar  zu 12.2. Mit Punkt Vollständigkeit soll sichergestellt werden, dass nicht frühere Vereinbarungen oder Letter of Intent nach wie vor Gültigkeit haben.  zu 12.3. Das Schriftformgebot in Verträgen ist Standard. Wichtig ist zu wissen, dass nach österreichischem Recht trotz Vereinbarung der Schriftlichkeit es anerkannt ist, dass Verträge dennoch einvernehmlich mündlich abgeändert werden können.  Es kann unter Punkt 12. oder als eigener Punkt auch als Option ein Abwerbeverbot für Dienstnehmer eingeführt werden, sollte ein Bedarf nach einem Abwerbeverbot bestehen. Dies kann besonders bestehen, wenn die Gefahr der Abwanderung einer ganzen Abteilung/ Instituts besteht. Es kann insbesondere bei universitärem Personal ein Konflikt darin bestehen, dass gerade diese wegen ihres Know-how oft von Unternehmen oder anderen Forschungsinstitutionen abgeworben werden. Dieses Abwerbeverbot kann einseitig oder zweiseitig gestaltet sein. Auf der anderen Seite könnte von der Universität die Mobilität als wünschenswert angesehen wird. |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. KONTAKT   Ansprechpartner beim Auftraggeber:  Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Adresse:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Mail:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Telefon:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Ansprechpartner bei der Universität:  Name:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Adresse:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Mail:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Telefon:\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Jede Änderung der Ansprechpartner ist der anderen Partei umgehend mitzuteilen. Im Falle der Unterlassung der Mitteilung gelten alle Erklärungen jedenfalls als ordnungsgemäß zugestellt. |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. UNTERSCHRIFTEN   Die unterzeichnenden garantieren, dass die Partei, für welche sie zeichnen, ohne Weiteres durch Ihre Unterschrift gebunden ist.  Für den Auftraggeber  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [Name und Titel/Position] [Unterschrift]    Für die Universität  Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_    \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  [Name und Titel/Position] [Unterschrift] |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. ANLAGEN   Sämtliche Anlagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung:  Anlage ./2.1.: [Leistungsbeschreibung] |  |  |

**Mögliche Teile der Anlage ./2.1 iZm dem agilen Vorgehensmodell:**

Die Summe aller fachlichen und technischen Anforderungen an das Leistungssoll bilden den so genannten **Backlog**, der abgearbeitet und in eine konkrete Lösung übergeführt werden wird. Diese Anforderungen werden Stück für Stück **in zwei bis vier Wochen langen** [**Intervallen**](https://de.wikipedia.org/wiki/Zeitintervall)**, sogenannten** [**Sprints**](https://de.wikipedia.org/wiki/Scrum#Sprint)**, umgesetzt.** Am Ende eines Sprints steht die Lieferung einer Teilleistung (beim letzten Sprint der letzte Teil der Gesamtleistung). Die Teilleistung wird in einem Zustand geliefert, dass es dem Auftraggeber präsentiert und benutzt werden kann. Im Anschluss an den Zyklus werden Anforderungen und Vorgehen überprüft und für den nächsten Sprint weiterentwickelt.

Der Inhalt der Backlogs wird in sogenannte **Work-Items** gegliedert (stark vereinfacht könnte man von einer detaillierten „To do“ Liste sprechen), die unterschiedliche Ausprägungen annehmen können. Der Backlog kann während der Laufzeit um neu auftretende und als **Change** im Sinne einer Leistungsänderung abzuwickelnde Anforderungen erweitert werden. Ebenso kann der Backlog hinsichtlich nicht-prioritärer und dadurch nicht umzusetzender Work-Items bereinigt werden. Work-Items, welche im Zuge der Priorisierung zur tatsächlichen Umsetzung **für eine definierte Leistung** vorgesehen werden, müssen die gleich genannten Kriterien erfüllen um von einer Phase zur nächsten fortschreiten zu können:

Um ein Work-Item aus dem Backlog zur Durchführung freizugeben und in einen Sprint einzuplanen, muss es die "**Definition of Ready**" erfüllen. Damit verlässt es die Planungsphase und geht in die Durchführungsphase über.

Um ein Work-Item als abgeschlossen betrachten zu können, muss es die "**Definition of Done**" erfüllen.

Ein Work-Item, das die „**Definition of Complete**“ erfüllt, ist aus Perspektive des Auftraggebers abgeschlossen und verlässt die Abnahme-Phase und gilt als abgenommen.

1. **Planungsphase**

In der Planungsphasewird das Backlog zusammengestellt im Rahmen eines Kick-off Meetings abgestimmt und zur Begutachtung bereitgestellt. Ferner wird die Sprint-Planung vorgenommen.

**(b) Durchführungsphase**

In der **Durchführungsphase** erfolgt die eigentliche Erbringung des Kern-Leistungssolls (Test- und Beurteilungsarbeiten) in Form von Sprints. Die diesbezüglichen Arbeiten werden von Mitgliedern eines Produktteams durchgeführt. Jeder dieser Sprints unterteilt sich wiederum in eine Sprintplanung, eine Sprintumsetzung und ein Sprint-Review mit einer nachgelagerten Retrospektive. In der **Sprintplanung** wird - gemäß Sprint-Abfolge - der Sprint-Backlog abgeleitet; dabei handelt es sich um jene Anforderungen aus dem Backlog, die in dem anstehenden Sprint umgesetzt werden sollen. Zusätzlich werden Abnahmeanforderungen definiert, die helfen, die Arbeitsergebnisse laufend zu überprüfen. Darüber hinaus werden erforderliche Vorbereitungsarbeiten durchgeführt, mögliche Risiken identifiziert und entsprechende Abhilfen vorbereitet. Wesentlicher Aspekt in der Sprintplanung ist die Verfeinerung der Anforderungen; dabei werden bei Bedarf Ergänzungen, Reduktionen oder Neupriorisierungen von Anforderungen vorgenommen. In der anschließenden **Sprintumsetzung** erfolgt die eigentliche Materialisierung (Test- und Beurteilungsarbeiten) der Anforderungen. Die Qualität der Ergebnisse hängt dabei ganz wesentlich von der Rückkoppelung der Erfahrungen aus dem laufenden Test- und Beurteilungsarbeiten ab. Daher wird regelmäßig ein kurzes Abstimmungsmeeting, das **Daily Scrum Meeting**, abgehalten; in diesem wird das Tagesprogramm, wesentliche Erfahrungen und potentielle Schwierigkeiten besprochen und entsprechende Abstimmungen vorgenommen.

Nach der Durchführung des jeweiligen Sprint-Leistungssolls werden die Sprintergebnisse einem **Sprint-Review** unterzogen. Dabei werden die Ergebnisse kurz vorgestellt, die Abdeckung der Anforderungen besprochen, ggf. kurze Demonstrationen durchgeführt und Anpassungen im Backlog vorgenommen. Sollten Abweichungen gegenüber den Vorgaben festgestellt werden, so werden unmittelbar Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet und umgesetzt, andernfalls sind die Maßnahmen in die folgenden Sprints, ggf. unter Verschiebung von bereits dort geplanten Arbeitsinhalten, einzubauen. Gleiches gilt auch für nicht positiv bewertete Ergebnisse, deren Besprechung nicht Teil des Sprint-Reviews ist. Durch die bereits laufenden Prüfungen und Abstimmungen während der Entwicklung sollten solche Notwendigkeiten aber auf ein Minimum beschränkt sein. Alle in einem Sprint erarbeiteten bzw. in Sprint-Reviews positiv bewerteten Arbeitsergebnisses erlangen einen Status „**work done**“. Dieser Status ist ganz wesentlich aus Sicht des Programmcontrollings und bedeutet, dass

* alle mit den Anforderungen einhergehenden Arbeiten – man spricht in diesem Fall von einem Ticket – positiv abgeschlossen sind,
* diese Anforderungen daher auch zu 100% erledigt und somit aus der Liste der offenen Backlogs genommen werden können,
* die Arbeitsergebnisse für die weitere Verwendung zur Verfügung gestellt werden können.

Nachgelagert wird der Sprint in der **Sprint-Retrospektive** (Lessons Learned) besprochen. Ziel ist es, Erlerntes aus vergangenen Sprints sicherzustellen und in die Planung der weiteren Sprints zu integrieren.

Nach Abschluss von parallellaufenden Sprints eines Sprintzyklus werden die Ergebnisse der Einzel-Sprints in der **Ergebnisintegration** zusammengeführt. Das so gewonnene Integrationsergebnis wird ebenfalls überprüft und nach Möglichkeit bereits zu diesem Zeitpunkt zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt oder mit Ergebnissen aus weiteren Sprintzyklen zusammengeführt. Es gelten auch hier die Regelungen zur Erreichung des „work done“ - Status.

Die Sprintphase endet mit der **Abnahme-Vorbereitung**. Darin werden einerseits alle bis dato noch nicht reviewten Arbeitsergebnisse zusammengefasst und einem Ergebnis-Review unterzogen. Sollten dabei Abweichungen auftreten, sind entsprechende Verbesserungsmaßnahmen zu initiieren. Mit positivem Review-Resultat werden die Ergebnisse gemäß Planung, wie oben bereits beschrieben, zur weiteren Verwendung zu Verfügung gestellt. Zu diesem Zeitpunkt ist die Dokumentation fertig zu stellen.

**(c) Abnahme-Phase**

In der **Abnahme-Phase** findet die finale Prüfung gegenüber den Anforderunten statt.